



öffentlich

Sitzungsdatum: 08.09.16

**Drucksachen-Nr.:** VI/541

**Beschluss-Nr.:** 338/19/16

**Beschlussdatum:** 08.09.16

**Gegenstand:** Zusammenführung der BRG Bau Regie GmbH und der ISG Immobilien Service Gesellschaft mbH zu einer Tochtergesellschaft der NEUWOGES

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Beschlussfassung durch:**  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

### Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	11.08.16	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	25.08.16	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	17.08.16	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 10.08.16

Silvio Witt  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Der Zusammenführung von zwei Tochtergesellschaften der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH im Wege der Aufschmelzung der BRG Bau-Regie GmbH auf die ISG Immobiliengesellschaft mbH Neubrandenburg zum 01.01.17 wird zugestimmt. Der diesbezügliche Verschmelzungsvertrag entsprechend Anlage 1 wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem Gesellschaftsvertrag der durch die Zusammenführung gebildeten Immobilien Reparatur- und Servicegesellschaft mbH (RSG) entsprechend Anlage 2 wird die Zustimmung erteilt.
3. Im Zusammenhang mit der Neuordnung wird der Überführung der Abteilungen Planung/Projektentwicklung (PL) und Bau (BAU) der BRG zum 30.12.16 in die Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH zugestimmt.
4. Der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH wird beauftragt und ermächtigt, Zustimmungen zu nachfolgenden Sachverhalten zu beschließen und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen:
  - Verschmelzung der beiden Tochtergesellschaften,
  - Gesellschaftsvertrag der neuen Gesellschaft,
  - Nutzungsüberlassungsvereinbarung zwischen der ISG/RSG und der BRG für die Zeit bis zur Eintragung der Verschmelzung,
  - Überführung der Abteilungen Planung/Projektentwicklung (PL) und Bau (BAU) der BRG,
  - Umfirmierung und Fortführung des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH und der ISG/RSG.
5. Erforderliche Änderungen in den Unterlagen aufgrund von Auflagen und Hinweisen der Kommunalaufsicht bzw. wegen notarieller, steuerrechtlicher und rechtlicher Notwendigkeiten sind ausdrücklich zugelassen und vorzunehmen. Diese sind dem Aufsichtsrat anzuzeigen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

In der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH werden eine Optimierung der technischen Bereiche und eine diesbezügliche Neuordnung der Arbeitsabläufe erreicht.

**Begründung:**

Veranlassung:

Die NEUWOGES beabsichtigt, die technischen Bereiche des Konzerns (BRG und ISG) zu optimieren und gleichzeitig die Arbeitsabläufe, wie auch die Strukturen neu ordnen. Eine Mieterbefragung, aber auch eigene Erkenntnisse aus der täglichen Arbeit haben gezeigt, dass die NEUWOGES in den Bereichen Kundenservice, Sicherheit, Schadensmeldung und Schadensbehebung sowie Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen zwar überdurchschnittlich gut abschneidet, aber dennoch genügend Potential für Verbesserungen und Optimierungen vorhanden ist. Ein externes Gutachten zeigt nach einer tiefgründigen Untersuchung der Ist-Zustände mögliche Optimierungspotentiale und Lösungsansätze für die technischen Bereiche auf.

Die Umsetzung der Ergebnisse erfolgt ab dem 01.01.16 und soll zum Ende des Jahres abgeschlossen werden. Organisatorischer Kern der Veränderungen ist

- die Rückgliederung der Planungs- und Bauabteilungen in die NEUWOGES und
- die Verschmelzung der verbleibenden BRG mit der ISG zu einer neuen Servicetochter.

In diesen Prozess werden neben räumlichen Veränderungen auch die nötigen Neuerungen in der IT-Landschaft integriert. Ebenso werden die Abläufe und einzelne Abteilungen bereits im Jahr 2016 und danach fortfolgend in zahlreichen Details optimiert.

Zum 01.01.17 soll die eigentliche Verschmelzung vorgenommen werden und die neue Gesellschaft arbeitsfähig sein. Aus bilanztechnischen und rechtlichen Gründen wird die Verschmelzung nach Vorlage der Jahresabschlüsse 2016 rückwirkend zum 01.01.17 erfolgen.

Der Aufsichtsrat der NEUWOGES befasste sich mit der Thematik in seinen Sitzungen am 15.12.15 und am 12.07.16 unter Entgegennahme eines Zwischenberichts zum Stand der Umsetzung und hat seinerseits die erforderlichen Zustimmungen erteilt.

Im Einzelnen:

zu 1)

Die Zusammenführung erfolgt auf dem Wege der Aufschmelzung der BRG auf die ISG zum Stichtag 01.01.17. Ein diesbezüglicher Verschmelzungsvertrag (Anlage 1) ist mit dem Notariat bereits vorabgestimmt. Die Verschmelzung wird jedoch erst mit der Eintragung in das Handelsregister nach Vorlage der geprüften Jahresabschlüsse 2016 beider Gesellschaften somit rückwirkend rechtswirksam.

zu 2)

Für die aus der Verschmelzung hervorgehende neue Gesellschaft ist ein den aktuellen rechtlichen Erfordernissen (inklusive Corporate Governance Kodex der Stadt) entsprechender Gesellschaftsvertrag zu beschließen. Ein Entwurf (Anlage 2) wurde vorgelegt, dieser ist durch die Stadt mit der Rechtsaufsichtsbehörde abzustimmen.

zu 3)

Da es sich bei der Eingliederung von zwei Abteilungen der BRG in die NEUWOGES um eine wesentliche organisatorische Änderung handelt, wird hierfür ebenso eine Zustimmung seitens der Gesellschafterin vorgesehen (nach § 22 Absatz 3 Ziff. 10 KV M-V).

zu 4)

Der Oberbürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH und wird mit der Vollmacht ausgestattet, alle erforderlichen Rechtshandlungen seitens der Stadt als Gesellschafterin der NEUWOGES vorzunehmen.

zu 5)

Die wesentlichen Dokumente wurden durch die NEUWOGES als Entwürfe vorgelegt. Es erfolgen im Weiteren Abstimmungen und Prüfungen durch Behörden, die Stadt, Berater etc. Daher sollen ggf. erforderlich werdende Änderungen zugelassen sein, um den Gesamtprozess abzusichern und die angestrebten Ziele bis 01.01.17 zu erreichen. Über diese Änderungen wird der Aufsichtsrat informiert werden, sodass städtische Vertreter und die Stadtverwaltung bei möglichen Änderungserfordernissen einbezogen sind.

Anlagen

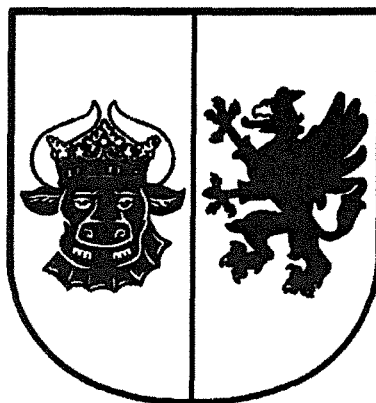
Anlage 1 - Entwurf Verschmelzungsvertrag

Anlage 2 - Entwurf Gesellschaftsvertrag Anhang zum Jahresabschluss (Auszug)

*Anlage 1*

Nummer \_\_\_\_\_ der Urkundenrolle für 2016

## Verschmelzungsvertrag



Verhandelt

zu 17033 Neubrandenburg, Gartenstraße 1,

am 2016

Vor mir, der unterzeichnenden Notarin

**Helga Horwath**

mit Amtssitz in Neubrandenburg,

erschien heute:

Herr **Frank Benischke**,  
geboren am 05.01.1964,  
geschäftsansässig in 17034 Neubrandenburg, Heidenstraße 6,,  
der Notarin von Person bekannt

hier nicht im eigenen Namen handelnd, sondern für

a) die **BRG Bau-Regie GmbH mit dem Sitz in Neubrandenburg**; eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg unter HRB 2458,  
Geschäftsanschrift: 17034 Neubrandenburg, Bertold-Brecht-Straße 1c

Aufgrund meiner Einsicht am 30.05.2016 in das elektronische Handelsregister Nr. HRB- 2458 des Amtsgerichtes Neubrandenburg stelle ich fest, dass die **BRG Bau-Regie GmbH mit Sitz in Neubrandenburg** und Herr Frank Benischke als einzelvertretungsberechtigter, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer eingetragen sind.

b) die **Immobilien Reparatur- und Servicegesellschaft mbH mit dem Sitz in Neubrandenburg**; eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg unter HRB ,  
Geschäftsanschrift: 17034 Neubrandenburg, Bertold-Brecht-Straße 1c

Aufgrund meiner Einsicht am .. in das elektronische Handelsregister Nr. HRB- ... des Amtsgerichtes Neubrandenburg stelle ich fest, dass die **Immobilien Reparatur- und Servicegesellschaft mbH mit Sitz in Neubrandenburg** und Herr Frank Benischke als einzelvertretungsberechtigter, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer eingetragen sind.

- c) **die Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH mit dem Sitz in Neubrandenburg**; eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg unter HRB 465,  
Geschäftsanschrift: 17034 Neubrandenburg, Heidenstraße 6

Aufgrund meiner Einsicht am 30.05.2016 in das elektronische Handelsregister Nr. HRB- 465 des Amtsgerichtes Neubrandenburg stelle ich fest, dass die **Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH mit Sitz in Neubrandenburg** und Herr Frank Benischke als einzelvertretungsberechtigter, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer eingetragen sind.

Der Erschienene erklärte, dass weder die Notarin selbst noch ihr Sozius in der Sache, die im Nachfolgenden beurkundet wird, vorbefasst iSv. § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG sind. Auf Ansuchen des Erschienenen beurkunde ich die vor mir abgegebenen Erklärungen wie folgt:

## **1. Verschmelzungsvertrag**

### **Präambel**

An der  
**BRG Bau-Regie GmbH mit dem Sitz in Neubrandenburg**  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg unter HRB 2458,  
deren **Stammkapital 200.000,00 EUR**  
beträgt, ist alleiniger Gesellschafter, die Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH mit Sitz in Neubrandenburg, die eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg unter HRB 465 den Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag von 200.000,00 EUR.

Nach Angaben des Vertretenen der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH mit Sitz in Neubrandenburg als Gesellschafterin der **BRG Bau-Regie GmbH** mit dem Sitz in Neubrandenburg ist die Einlage auf den einzigen Geschäftsanteil in voller Höhe einbezahlt.

An der

**Immobilien Reparatur- und Servicegesellschaft mbH** mit dem Sitz in Neubrandenburg; eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg unter HRB ,

deren **Stammkapital 25.000,00 EUR**

beträgt, ist gleichfalls alleiniger Gesellschafter die Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH mit Sitz in Neubrandenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg unter HRB 465, den Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag von 25.000,00 EUR.

Nach Angaben des Vertretenen der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH mit Sitz in Neubrandenburg als Gesellschafterin der **Immobilien Reparatur- und Servicegesellschaft mbH** mit dem Sitz in Neubrandenburg ist die Einlage auf den einzigen Geschäftsanteil in voller Höhe einbezahlt.

Die **Immobilien Reparatur- und Servicegesellschaft mbH** mit dem Sitz in Neubrandenburg wünscht, das Vermögen der **BRG Bau-Regie GmbH** mit dem Sitz in Neubrandenburg im Wege der Verschmelzung aufzunehmen.

Sonderrechte iSv. § 23 und § 50 Abs. 2 UmwG bestehen bei der Vertretenen zu a) nicht.

Dies vorausgeschickt, vereinbart der Vertretene der **BRG Bau-Regie GmbH** mit dem Sitz in Neubrandenburg und **der Immobilien Reparatur- und Servicegesellschaft mbH** mit dem Sitz in Neubrandenburg, was folgt:

**§ 1 Vermögensübertragung, Verschmelzungstichtag und Schlussbilanz**

(1) Die **BRG Bau-Regie GmbH mit dem Sitz in Neubrandenburg**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg unter HRB 2458, (im Folgenden „**A-GmbH**“)

**- als übertragender Rechtsträger-**

überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung auf die **Immobilien Reparatur- und Servicegesellschaft mbH mit dem Sitz in Neubrandenburg**; eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg unter HRB ,

(im Folgenden „**B-GmbH**“)

**- als übernehmender Rechtsträger –**

**ohne** Gewährung von Anteilen an der B-GmbH an die Anteilsinhaberin der A-GmbH gemäß § 2 Nr. 1, §§ 46 ff. UmwG in Verbindung mit §§ 54 und 68 Umwandlungsgesetz (Verschmelzung durch Aufnahme).

(2) Die Übernahme des Vermögens der A-GmbH erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 01.01.2017, 0:00 Uhr (Verschmelzungstichtag). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der A-GmbH als für Rechnung der B-GmbH vorgenommen.

(3) Der Verschmelzung wird die Bilanz aus dem mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft versehenen Jahresabschluss der A-GmbH zum 31. 12. 2016 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.



## **§ 2 Gegenleistung**

Da die Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH jeweils alleiniger Gesellschaft der A-GmbH und B-GmbH ist wird gemäß §§ 54 und 68 UmwG Anteilsverzicht erklärt.

## **§ 3 Sonderrechte**

Die übernehmende B-GmbH gewährt einzelnen Anteilshabern sowie den Inhabern besondere Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG weder Rechte, noch sind für diese Personen Maßnahmen vorgesehen.

## **§ 4 Besondere Vorteile**

Keinem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, keinem geschäftsführenden Gesellschafter, keinem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile gewährt.

## **§ 5 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

- (1) Beide Gesellschaften haben einen Betriebsrat.
- (2) Für die Arbeitnehmer der Überträgerin (A-GmbH) wurde der als **Anlage ??** dieser Niederschrift beigefügte Interessenausgleich vereinbart und sie werden ab dem Verschmelzungstichtag Arbeitnehmer der Übernehmerin (B-GmbH). Auf die Anlage wird hiermit verwiesen.

### § 6 Sonstiges

- (1) Die Firma der übernehmenden B-GmbH wird unverändert fortgeführt.
- (2) Die Geschäftsführung in der übernehmenden B-GmbH ändert sich nicht.
- (3) Die übertragende A-GmbH hat folgenden Grundbesitz  
Grundbuch von Neubrandenburg Blatt 11017  
Flurstück 918, Flur 12 in der Gemarkung Neubrandenburg, 2.349,00 m<sup>2</sup>
- (4) Die A-GmbH und die B-GmbH verzichten auf die Erstattung eines Verschmelzungsberichtes.

### § 7 Kosten, Hinweise und Abschriften

- I. Alle durch diese Urkunde und ihren Vollzug entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern trägt die übernehmende **Immobilien Reparatur- und Servicegesellschaft mbH** mit dem Sitz in Neubrandenburg.
- II. Die Notarin belehrte die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, weist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens und die Rechtsfolgen der Verschmelzung hin, insbesondere auch darauf, dass den Gläubigern der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger auf Anmeldung und Glaubhaftmachung von Forderungen nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten ist.  
Die Notarin belehrte die Beteiligten ferner über die Unwiderruflichkeit der Verzichtserklärungen und über deren Wirkungen sowie darüber, dass durch diese

Erklärungen die Ausübung von Gesellschafterrechten bei der bevorstehenden Verschmelzung beeinträchtigt werden kann.

III. Die Notarin wies ferner darauf hin, dass sie nicht beauftragt war, die steuerlichen Folgen dieses Vertrages zu prüfen und daher auch keine steuerliche Beratung durch die Notarin mit diesem Vertrag verbunden ist.

IV. Von dieser Urkunde erhalten

Ausfertigungen

- die **BRG Bau-Regie GmbH** mit dem Sitz in Neubrandenburg,
- die **Immobilien Reparatur- und Servicegesellschaft mbH** mit dem Sitz in Neubrandenburg,
- die **Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH** mit dem Sitz in Neubrandenburg.

Beglaubigte Abschriften (in elektronischer Form)

- das Registergericht des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers,
- das Registergericht des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers.

Einfache Abschrift

- Finanzamt – Grunderwerbsteuerstelle

Diese Niederschrift wurde dem Erschienenen von der Notarin vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und der Notarin wie folgt eigenhändig unterschrieben.

Notarin

*Seite 2*

**Gesellschaftsvertrag  
der Immobilien Reparatur- und Servicegesellschaft mbH,  
Neubrandenburg**

**§ 1 Firma, Sitz und Wirtschaftsjahr der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen  
**Immobilien Reparatur- und Servicegesellschaft mbH.**
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Neubrandenburg.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Gegenstand der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft erbringt im Bereich des Facilitymanagements immobiliennahe Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Hausmeisterdienste, Instandhaltung, Instandsetzung, Wartung sowie Gebäude-service (allgemeine Leistungen zur Pflege, Reinigung und technischen Bewirtschaftung von Grundstücken und Gebäuden) und Parkraumbewirtschaftung.
- (2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die mittelbar oder unmittelbar dem Gesellschaftszweck dienlich sind.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Niederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen.

**§ 3 Stammkapital und Gesellschafter**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EURO (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Alleinige Gesellschafterin ist die Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH.
- (3) Die Stammeinlage ist von der Gesellschafterin vollständig erbracht worden.

**§ 4 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- der oder die Geschäftsführer
- die Gesellschafterversammlung.

**§ 5 Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Altersgrenze der Geschäftsführer soll 67 Jahre nicht

28/06/2016

übersteigen. Die wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Bei Erstbestellung von Geschäftsführern kann von der maximal möglichen Bestelldauer von 5 Jahren abgewichen werden.

- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung kann Einzelvertretung und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (4) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterin bedarf.
- (5) Die Geschäftsführer berichten der Gesellschafterin regelmäßig über alle die Gesellschaft betreffenden relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage. § 90 AktG findet entsprechende Anwendung.
- (6) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach dem Gesetz, den Bestimmungen dieses Vertrages und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.

### **§ 6 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über:
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses nach Ablauf des Geschäftsjahres,
  - b) die Bestimmung über die Ergebnisverwendung bzw. Verlustdeckung,
  - c) die Bestellung, wiederholte Bestellung, Anstellung, Abberufung und Entlassung von Geschäftsführern,
  - d) die Entlastung der Geschäftsführung,
  - e) die Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers,
  - f) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen
  - g) Änderungen des Gesellschaftsvertrages
  - h) Unvorhergesehene oder umfangreiche Investitionserfordernisse
  - i) Kreditaufnahmen über der Höhe des Stammkapitals
  - j) Gründungen von Tochtergesellschaften
  - k) den Erwerb von Beteiligungen
  - l) die Verfügung über die Geschäftsanteile der Gesellschaft oder Teilen davon
  - m) Vermögensveräußerungen ab einer Wertgrenze in Höhe von 10.000 EURO
  - n) die Übernahme von Sicherheiten zugunsten Dritter
  - o) größere Geschäftsrisiken
  - p) betriebsinterne Vorkommnisse besonderer Art
  - q) den Abschluss von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen
  - r) den Kauf und Verkauf von Immobilien
  - s) die Auflösung der Gesellschaft
  - t) die Veränderung des Stammkapitals
  - u) den Abschluss von Anstellungsverträgen mit leitenden Mitarbeitern
  - v) die Einführung bleibender sozialer Maßnahmen und der Abschluss von Sozialplänen.
- (2) Die Beschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst.

28/06/2016

### **§ 7 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz**

- (1) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt und sollen mindestens zweimal pro Jahr durchgeführt werden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Einberufung erfolgt formlos.
- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Geschäftsführer der Gesellschafterin. Er kann die Handlungsbevollmächtigte oder einen Prokuristen der Gesellschafterin mit seiner Vertretung beauftragen.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen und von der Gesellschafterin zu unterschreiben.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt in der Regel an der Gesellschafterversammlung in beratender Funktion teil.

### **§ 8 Public Corporate Governance Kodex**

Das Unternehmen unterwirft sich dem Public Corporate Governance Kodex der Stadt Neubrandenburg in seiner jeweils geltenden Fassung.

### **§ 9 Wirtschaftsplan**

Die Geschäftsführer stellen für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legen der Wirtschaftsführung eine Fünfjahresplanung zugrunde. Bei der Aufstellung sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von Mecklenburg-Vorpommern in sinngemäßer Anwendung zu berücksichtigen.

### **§ 10 Jahresabschluss**

- (1) Die Geschäftsführer stellen innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht auf. Die Handelsbilanz soll, soweit gesetzlich zulässig, der Steuerbilanz entsprechen.
- (2) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen. Hierzu werden die Geschäftsführer den Jahresabschluss den Abschlussprüfern unverzüglich vorlegen.
- (3) Auf die Aufstellung des Jahresabschlusses finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und auf deren Prüfung das Kommunalprüfungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern Anwendung, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.
- (4) Der Gesellschafterin werden die Rechte und Befugnisse nach §§ 53 Abs. 1, 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz eingeräumt.

28/06/2016

- (5) Die Geschäftsführer haben der Gesellschafterin den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung sowie einen eigenhändig unterschriebenen Jahresabschluss gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen.
- (6) Auf den Jahresabschluss der Gesellschaft finden die Bestimmungen der § 285 Abs. 4 und des § 288 des Handelsgesetzbuches im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a) und b) des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.

### **§ 11 Offenlegung**

- (1) Die Geschäftsführer haben nach Maßgabe der §§ 325 ff. Handelsgesetzbuch den Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, den Lagebericht und den Beschluss über die Ergebnisverwendung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind im Amtsblatt „Stadtanzeiger“ der Stadt Neubrandenburg bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in den Räumen der Gesellschaft auszulegen und in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

### **§ 12 Kosten**

Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und der mit der Umsetzung verbundene Aufwand gehen bis zur Höhe von 1.500,00 EUR zu Lasten der Gesellschaft. Darüber hinausgehende Kosten trägt die Gesellschafterin.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.